

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 24. Februar 1989

Oetwil a.S. Landwirtschaftszone; Aufhebung

Mit RRB Nr. 3605/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Oetwil a.S. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2326/1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Oetwil a.S. fest. Mit Beschluss vom 5. Dezember 1988 änderte die Gemeindeversammlung die Zonengrenzen im Weiler Willikon geringfügig. Mit der Genehmigung dieser Zonenplanänderungen durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Oetwil a.S. im Weiler Willikon für die neu eingezonten Teile laut Plan Mst. 1:5000 vom 24.2.1989 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a.S. (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 24. Februar 1989
5114/P2/K2

versandt: 2. März 1989

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

